

## ENTWURF

### Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

#### Regresseinnahmen 2015 - 2020 in Mio. Franken

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unfallversicherer	220	281.4	254.2	254.7	*	*
davon Suva	138	194	171.5	173.2	175.2	173.9
AHV/IV	62.8	69.9	59.1	48.1	49.9	42.5

\* Zahl noch nicht erhältlich

Die Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen nehmen seit 2015 nicht mehr in dem Umfang ab, wie in den 10 Jahren zuvor. Sie haben sich auf einem Sockelwert eingependelt, der für die Unfallversicherung nach UVG bei 250 – 260 Mio. Franken liegt und für die AHV/IV bei 40 – 50 Mio. Franken.

Zwischen den Regresseinnahmen und den Zahlen der Invalidenrentenbezügerinnen und –bezüger aus der Ursache Unfall sowie der Zahlen der unfallbedingten Todesfälle kann eine Konnexität hergestellt werden. Abnehmende Neuzugänge zur Invalidenrente aus Unfall und weniger Unfalltote pro Jahr gehen generell mit entsprechend sinkenden Regresseinnahmen einher.

Bei der Unfallversicherung nach UVG ist die Zahl neuer Invalidenrenten seit dem Jahr 2004 (2'937 Neurenten) stetig zurückgegangen und hat im Jahr 2018 mit 1'720 Neurenten den tiefsten Wert seit Inkraftsetzung des UVG (1984) erreicht (Unfallstatistik UVG 2020, S. 31 und S. 36). Zudem ist der Trend festzustellen, dass die Zahl der Renten mit schwerer Invalidität zurückgeht, wohingegen Renten mit kleinem Invaliditätsgrad zunehmen (Unfallstatistik UVG 2020, S. 32).

Die Anzahl der Todesfälle als Folge von Unfallereignissen hat sich in der Berufsunfallversicherung seit Einführung des UVG halbiert; von knapp 200 im Jahresmittel zwischen 1985 und 1994 auf durchschnittlich unter 100 Todesfälle pro Jahr seit 2002. Die Zahl der tödlichen Freizeitunfälle hat sich in den ersten 15 Jahren nach Einführung des UVG praktisch halbiert; seit der Jahrtausendwende hat sich der Rückgang etwas verlangsamt. Besonders stark zurückgegangen sind die Strassenverkehrsunfälle mit Todesfolge (Unfallstatistik UVG 2020, S. 16).

Bei der IV hat sich die Anzahl der für Schweizer Versicherte neu verfügbaren Invalidenrenten mit Ursache Unfall pro Jahr ebenfalls stark reduziert. Betrug diese Zahl 2007 noch 1'330, verfügte die IV 2019 819 Neurenten (IV-Statistik 2019; <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html> - Tabelle: Invalide Neurentner/innen in der Schweiz nach Kanton, Geschlecht und Invaliditätsursache). In der IV pendelt der Wert der pro Jahr neu zugesprochenen IV-Neurenten aus Ursache Unfall seit 2012 zwischen 762 und 900. Gemäss der IV-

Statistik 2019 sind drei Viertel der im Inland ausbezahlten Invalidenrenten ganze Renten, die bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % zugesprochen werden. Ein Trend zu Zuspriechen kleinerer Renten wie im UVG ist in der IV nicht auszumachen, zumal diese erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 % eine Teilrente zuspricht. Invaliditäten unter 40 % erfüllen die gesetzlichen Rentenvoraussetzungen nicht.

Zu vermuten ist, dass sich die Regresseinnahmen nun auf den Sockelwerten eingependelt haben und nicht mehr in dem Ausmass wie in den Jahren 2007 bis 2014 sinken werden. Sie bewegen sich heute allgemein auf dem gleichen Niveau wie Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Ab 1996 begannen die Regresseinnahmen infolge des durch das Bundesgericht vor allem in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten allgemein und signifikant anzusteigen. Mit der 4. IV-Revision (2004), der 5. (2008) und der 6. (2012) sowie der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingegangener Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab.

## **Rechtsprechung**

### **Bei einer Solidarhaftung mehrerer Haftpflichtiger kann sich auch ein nichtprivilegiertes auf das Regressprivileg des Arbeitgebers berufen**

#### **BGE 146 III 362**

Am 24. Dezember 2009 ereignete sich im 1. Untergeschoss in einer Liegenschaft in der Stadt Basel ein schwerer Arbeitsunfall. Mieterin dieser Liegenschaft und Arbeitgeberin war die B. AG. Zwei Mitarbeitende der B. AG, Lagerleiter D. und Aushilfe E. hatten direkt vor dem Warenlift eines von sechs Boden-Metallgittern aus der Verankerung gelöst, um Schmutz zu entfernen. Unter den Metallgittern befanden sich nicht tragfähige Styroporplatten, die dazu dienten, den Luftzug aus dem 2. Untergeschoss zu verhindern. Der damals 32-jährige Lagermitarbeiter und Chauffeur F. wollte die Stelle mit dem fehlenden Metallgitter – eine Bodenöffnung von 82 x 106 cm – passieren, durchbrach dabei die Styroporplatten und stürzte rund 4 m tief auf den darunterliegenden Boden. Er zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Die IV richtete in der Folge gestützt auf einen IV-Grad von 100 % die gesetzlichen Leistungen aus. Nach erfolglosem Schlichtungsversuch reichten IV und AHV eine Klage mit einer Regressforderung von rund 840'000.- Franken gegen den Eigentümer der Liegenschaft bei der ersten Instanz ein. Das Gericht wies die Klage mit Blick auf das Regressprivileg der Arbeitgeberin nach Art. 75 Abs. 2 ATSG ab und stützte sich dabei auf BGE 143 III 79 E 6., wonach sich auf das Privileg auch ein nichtprivilegiertes Schuldner berufen kann, soweit die Schuld ohne Regressprivileg intern von der Arbeitgeberin zu übernehmen gewesen wäre. Es sah das Privileg als erfüllt an und kam zum Schluss, intern hätte die Arbeitgeberin nach Art. 51 Abs. 2 OR den gesamten Schaden übernehmen müssen. Gegen diesen Entscheid appellierten IV und AHV. Die zweite Instanz bestätigte den Entscheid der ersten Instanz mit analoger Begründung. IV und AHV reichten Beschwerde vor Bundesgericht ein, das nach Konsultation der unterschiedlichen Reaktionen in der Literatur auf BGE 143 III 79 folgendes festhält: Dieser Entscheid bedeute nicht, dass das Arbeitgeberprivileg ohne gesetzliche Grundlage auf die übrigen Haftpflichtigen ausgedehnt werde und diese ungerechtfertigt davon profitieren würden. Die übrigen Haftpflichtigen würden wirtschaftlich vielmehr so gestellt, wie wenn keine Subrogation erfolgt wäre oder kein Privileg bestünde. Dies entspreche dem Grundprinzip, wonach die Rechtsposition des Haftpflichtigen durch die Subrogation unberührt bleiben und dieser durch die

Aufteilung zwischen Geschädigtem und regressierenden Sozialversicherer weder besser noch schlechter gestellt werden soll (BGE 134 III 489 E. 4.4.). Dieses Prinzip sei kein dogmatisches Konstrukt, sondern von praktischer Bedeutung, liege darin doch die Rechtfertigung, dass dem Schädiger der Einwand, die Sozialversicherer hätten zu hohe Leistungen erbracht, grundsätzlich verwehrt bleibe (u.a. Urteil 4A\_275/2013 vom 30. Oktober 2013 E. 9.2.). Die Annahme, der Gesetzgeber hätte ohne darauf einzugehen, im Rahmen eines qualifizierten Schweigens von diesem Prinzip abweichen wollen, vermöge nicht zu überzeugen. Auch widerspreche BGE 143 III 79 nicht dem Grundsatz der integralen Subrogation, da einzig deren Umfang und die Folgen mit der im Gesetz vorgesehenen Einschränkung des Regressanspruchs zur Debatte ständen. Zutreffend sei, dass mit den Regressprivilegien keine Forderung des Sozialversicherers gegen die privilegierten Haftpflichtigen entstehe, so dass nicht ersichtlich sei, weshalb BGE 143 III 79 gegen die Prinzipien der Solidarität verstosse. Das Arbeitgeberprivileg sei erschaffen worden, weil der Geschädigte, in dessen Stellung der Sozialversicherer subrogiere, ein Arbeitnehmer des Haftpflichtigen sei. Insofern ergebe sich das Privileg aus einer besonderen Eigenschaft des Geschädigten, weshalb Art. 44 Abs. 1 OR – jedenfalls analog – für eine Reduktion der Haftung des nicht privilegierten Haftpflichtigen Anwendung finden könne. Und schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber in der im Jahre 2018 eingeleiteten ATSG-Revision - nachdem BGE 143 III 79 ergangen sein - keinen Handlungsbedarf erkannt habe. Umso weniger bestehe Anlass, die mit BGE 143 III 79 begründete Rechtsprechung in Frage zu stellen (E. 3.). Wohl sei der Gesetzgebungsgeschichte zu entnehmen, dass das Arbeitgeberprivileg bei dessen Einführung mit der Prämienzahlung durch den Arbeitgeber gerechtfertigt worden sei. In der Folge mit BGE 112 II 167 und v.a. mit der Schaffung des ATSG soll diese Regressbeschränkung klarerweise auch für AHV/IV gelten unbesehen der unterschiedlichen Prämienordnung (E. 4.). Offen bleiben könne die Frage, ob der Werkeigentümer überhaupt hafte, denn selbst bei dessen Einstandspflicht im Aussenverhältnis müsse die Arbeitgeberin im Innenverhältnis aufgrund von Art. 51 Abs. 2 OR ohne Regressprivileg die volle Haftung übernehmen (E. 5.). Von der Baute wäre keine Gefahr ausgegangen, hätten sich die Dritten vertragsgemäss verhalten und die notwendigen Schutzmassnahmen ergriffen. Letzteres liege primär im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers (E. 7.). Die Beschwerde wird abgewiesen.